

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Her ausgegeben

in

Reichskanzler-Amt.

Es kostet durch alle Vertriebsstellen und Buchhandlungen. — Abonnements-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

VII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. April 1879.

Nr. 14.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungssachen: Bericht
ausländischer Gesandtschaften; — Aufhebung von Sub-
sidien aus dem Reichsgebiet Seite 245
2. Finanz- und Handelswesen: Beschlüsse über die Aufhebung
von Reichsgeldnoten; — Wechselkurs der Reichsmark 250
3. Finanz-Wesen: Schenkungssachen, betreffend die Rückgabe
von Gekörnungsgeldern im Betrage von 10 000 000 M. 251

4. Zoll- und Steuer-Wesen: Konvention über zwei Neben-
zollämter; — Befugnisse von Steuerfiskus 251
5. Eisenbahn-Wesen: Eröffnung der künftigen Sammelbahn
für den Personenverkehr 252
6. Auswärtiges-Wesen: Grenzungen; — Operanten-Überweisung 252

I. Allgemeine Verwaltungssachen.

Nachdem durch die Bekanntmachung der Königlich preussischen Regierung zu Wiesbaden vom 24. Februar d. J. (Reichsanzeiger Nr. 50) die Nr. 2 des 2. Jahrgangs der in Reichenberg in Pommern erscheinenden periodischen Zeitschrift „Sozialpolitische Rundschau“ verboten worden ist, wird auf Grund des §. 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Vertrieben der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fernere Verdringung des Wortes „Sozialpolitische Rundschau“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 28. März 1879.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Hofmann.

Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich preussischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 6. und 13. Februar d. J. (Reichsanzeiger Nr. 34 und 40) die vom 28. Dezember 1878 betitelt Probenummer, sowie die demnach erscheinenden Nummern 1 bis 10 der in Götze herausgegebenen periodischen Zeitschrift